

SATZUNG

DES TURN- UND SPORTVEREIN 1899 DROMERSHEIM E. V.

Vorwort

Der **Turn- und Sportverein 1899 Dromersheim e. V.** ist aus der im August 1899 gegründeten Turnerschaft Dromersheim und des nach dem zweiten Weltkrieg neu gegründeten Sportverein Dromersheim, der sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.1961 in Turn- und Sportverein 1899 Dromersheim umbenannt hatte, hervorgegangen.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges waren auf Anordnung der Alliierten Turnvereine verboten, Sportvereine aber erlaubt. So wurde die endgültige Genehmigung des "Sportvereins Dromersheim" durch die französische Militär-Regierung Bingen am 12.03.1947 unter Nr. 38S und Aktenzeichen 5619/653 EDU erteilt. Die am 30.01.1948 beantragte Gründung einer Turnabteilung wurde am 08.05.1948 durch die Militär-Regierung, Kreissportausschuss Bingen-Sportoffizier, abgelehnt.

Der **Turn- und Sportverein 1899 Dromersheim** e. V. ist somit Rechtsnachfolger der Turnerschaft Dromersheim und der hieraus hervorgegangenen Sportvereine.

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1899 Dromersheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Turn- und Sportverein 1899 Dromersheim e. V." und in Kurzform "TSV 1899 Dromersheim e. V.". Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e. V., im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ξ3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
 - Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet, sofern der Berufung nach nochmaliger Beschlussfassung im Verwaltungsrat nicht abgeholfen werden kann.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Ab dem Monat, der auf die Aufnahme folgt, werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Monatsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Für die aktive Teilnahme am Vereinsleben können von den Abteilungen mit Einwilligung des Verwaltungsrats besondere Altersgrenzen festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- (4) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Verwaltungsrat folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe;
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins.

Maßregeln sind mit Begründung und Einräumung eines Berufungsrechts auszusprechen. Ober/Über?? die Berufung, die schriftlich zu begründen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin sind die verhängten Maßnahmen auszusetzen.

ξ7

Ehrenmitglieder, langjährige Mitglieder, besondere Leistungen

- (1) Als Zeiten der Mitgliedschaft bei Ehrungen gelten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme alle Zeiten der Mitgliedschaft im Verein einschließlich der im Vorwort genannten Vereine.
 - Zugezogene Personen, die innerhalb von 6 Monaten die Mitgliedschaft beantragen, kann durch Beschluss des Vorstandes die vorausgegangene Mitgliedschaft in einem anderen Verein gleicher Zweckbestimmung angerechnet werden.
- (2) Die goldene Vereinsnadel erhalten Mitglieder bei einer Mitgliedschaft von 50 Jahren; die silberne Vereinsnadel erhalten Mitglieder bei einer Mitgliedschaft von 25 Jahren; die Vereinsurkunde erhalten Mitglieder bei einer Mitgliedschaft von 10 Jahren.
- (3) Mitglieder und Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Bestehende Ehrenmitgliedschaften bleiben hiervon unberührt.
- (4) Mitglieder können für besondere sportliche Leistungen oder für eine vorbildliche jahrzehntelange Tätigkeit als Mitglied eines Gremiums, als

- Helfer oder Betreuer auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Verwaltungsrats z. B. mit dem Vereinsteller ausgezeichnet werden.
- (5) Ehrungen finden jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung oder einer gesellschaftlichen Veranstaltung statt.
- (6) Der Verein kann Ehrungen durch Beschluss aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer und dem Organisationsleiter.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 20.000,- im Einzelfall die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich machen."

§10

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - g) Beschlussfassung für die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Dies gilt gleichermaßen für Vorstandsfunktionen, die im Rahmen der Mitgliederversammlung nicht besetzt worden sind. Davon ausgenommen sind die Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

§12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht oder der Vorstand mit einer Minderheit gemäß Satz 1 im Einzelfall etwas anderes beschließt. Bei Sonderinteressen gilt § 18 Absatz 4, letzter Satz, entsprechend.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§13

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleitern.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind.

- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 12 Absatz 1, 2 und 4 der Satzung, mit Ausnahme gemäß § 17 Absatz 2 Buchst. a und § 23, entsprechend.
- (4) Für die Wahl der Abteilungsleiter gilt § 19 Absatz 4 und 6, für die Wahl und Amtsdauer im Übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (5) § 11 Absatz 2 gilt sinngemäß für Funktionen des Verwaltungsrates.

§14

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 20.000,- bis EUR 30.000,- im Einzelfall (vgl. § 8 Absatz 3 der Satzung);
- (3) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- (4) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- (5) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§15

Mitgliederversammlung, Jugendversammlung, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme gemäß Absatz 3, vom vollendeten 16. Lebensjahr an eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder, Sportwart, Abteilungsleiter und Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

- a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Sportwarts;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss und gegen Maßregelungen des Verwaltungsrats;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 30.000,- im Einzelfall.
- (3) Die Wahl des Jugendvertreters kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer ordentlichen Jugendversammlung durchgeführt werden

Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

Der Jugendvertreter wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Einberufung gilt § 16, für die Beschlussfassung und Wahlen gilt § 18 sinngemäß.

§16

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter
 Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der
 Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung
 des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt
 dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Adresse gerichtet
 ist oder eine Anzeige in der Binger Presse geschaltet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest; sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (2) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern spätestens mit Beginn der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins er erfordert oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
 - Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig ist
- (4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§18

Beschlussfassung und Wahlen bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Protokollführer. Ist kein Protokollführer anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bei Beschlüssen und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der geheimen Abstimmung gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Mitglieder dürfen nicht beratend und entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem geschiedenen Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Ausschluss bei Sonderinteressen).

(5) Bei Wahlen können nur solche Mitglieder gewählt werden, die wählbar sind und gegenüber dem Versammlungsleiter auf Befragen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

§19

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Verwaltungsrats gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein betriebenen Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (3) Die Abteilungen werden durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsleiterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom

- Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) Für die Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen gilt § 18 entsprechend.

§20

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann für die Bereiche des Wettkampfsports, bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben, Ausschüsse bilden, deren Leiter und Mitglieder er beruft.
- (2) Die Leitung der Ausschüsse ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 12 entsprechend.

§21

Protokollierung der Beschlüsse, Wahlen

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, des Vorstandes, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung/Sitzung und dem Protokollführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§22

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Nachprüfung des Geldbestandes und Buchungsnachweise, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand, vom Verwaltungsrat und von der Mitgliederversammlung genehmigten Ausgaben.

§23

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.

Die Ordnungen sind vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder zu beschließen.

§24

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen weiden § 18 Absatz 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bingen, die es treuhänderisch solange verwaltet, bis sich im Ortsteil Dromersheim ein neuer Verein zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 gegründet hat mit dem Ziel, ins Vereinsregister eingetragen zu werden. Bei zeitgleicher Gründung mehrerer solcher Vereine steht das treuhänderisch verwaltete Vermögen diesen zu gleichen Teilen zu.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§25

Übergangsregelung

- (1) Die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben für ihre Wahlzeit im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des §9 Abs. 1 ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Schriftführer. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Spielausschussvorsitzende nimmt die Funktion des Sportwartes, der Jugendleiter "Fußball" nimmt die Funktion des Jugendvertreters, der jeweilige Abteilungsleiter nimmt die Funktion des Abteilungsleiters im Verwaltungsrat wahr.

§26

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2015 in Kraft.